

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340

Straßenmeisterei Mödling  
IZ NÖ Süd, Straße 3, Obj.33  
2355 Wr. Neudorf

MDS1-V-05733/013  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: <a href="mailto:verkehr.bhmd@noel.gv.at">verkehr.bhmd@noel.gv.at</a>
Fax: 02236/9025-34311    Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: <a href="http://www.noel.gv.at">www.noel.gv.at</a> - <a href="http://www.noel.gv.at/datenschutz">www.noel.gv.at/datenschutz</a>

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025 Durchwahl	Datum
-	Andrea Gressl	34315	20. April 2021

Betrifft  
Guntramsdorf, L2086, km 0,000-km 0,200, Straßenmeisterei Mödling, Errichtung einer Mittelinsel für die Marktgemeinde Guntramsdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung - Verlängerung

## Bescheid

### I. Bewilligung

Gemäß § 90 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) wird die Befristung der Bewilligung, die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 23. März 2021, Kennzeichen MDS1-V-05733/013, erteilt wurde, unter Einhaltung der bereits bestehenden Auflagen **bis 21.05.2021 verlängert.**

Die Arbeiten sind mit jenen etwaiger anderer in diesem Bereich arbeitenden Baufirmen zu koordinieren.

### Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:  
§ 90 Abs 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960  
§ 94b StVO 1960

## Begründung

Die Vorschreibung der Auflagen erfolgte aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG.

## Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

**3. Marktgemeinde Guntramsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf**

- 
1. Polizeiinspektion Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1, 2353 Guntramsdorf mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.  
Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen

Bestimmungen und entsprechend den Bescheidauflagen zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

2. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien  
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
4. Straßenbauabteilung 2 - Tulln, Bahnhofstraße 35, 3430 Tulln

Für den Bezirkshauptmann

G r e s s l

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING**  
Fachgebiet Verkehr  
2340 Mödling, Bahnstraße 2



MDS1-V-05733/013  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00  
und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Bezug	BearbeiterIn	(0 22 36) 9025	Durchwahl	Datum
	Andrea Gressl		34315	20. April 2021

Betrifft  
Guntramsdorf, L2086, km 0,000-km 0,200, Straßenmeisterei Mödling, Errichtung einer Mittelinsel für die Marktgemeinde Guntramsdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung - Verlängerung

## Verordnung

Gemäß § 43 Abs 1a der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 wird der Gültigkeitszeitraum der mit Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Mödling vom 23. März 2021, Zahl MDS1-V-05733/013, festgelegten vorübergehenden Verkehrsverbote und –beschränkungen **bis zum 21.05.2021 verlängert**.

Für den Bezirkshauptmann  
G r e s s l